

Approved For Release 2008/01/25 : CIA-RDP83-00418R007600640001-6

Page Denied

Approved For Release 2008/01/25 : CIA-RDP83-00418R007600640001-6

PROCESSING COPY OCR

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

3020035

SECRET

COUNTRY	East Germany	REPORT	
	(Directives & Bulletins)		
SUBJECT	Verfuegungen und Mitteilungen for 17 March 1956 of the Ministry of Light Industry.	DATE DISTR.	4 December 1956
		NO. OF PAGES	1
DATE OF INFO.		REQUIREMENT NO.	RD
PLACE ACQUIRED		REFERENCES	This is UNEVALUATED Information
DATE ACQUIRED			

SOURCE EVALUATIONS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

issue No. 3, dated 17 March 1956, of Verfuegungen und Mitteilungen (Directives and Bulletins) of the Ministry of Light Industry.

The table of contents is as follows:

- p. 44 -- Implementation of State-Political Education in the Ministry.
- p. 45 -- Control of the Wage Fund in 1956.
- p. 47 -- Taking-Over by the Trade Central (HO) of Cafeteria Services in Culture and Club Houses.
- p. 47 -- Decree of 23 December 1954 Concerning Accounting in Deliveries to Wholesale and Retail Trade.
- p. 47 -- Changes in Payment Terms for Premiums to Teachers of Apprentices. 25X1
- p. 48 -- Appeal for Socialistic Competition among Industrial Shops.
- p. 48 -- Organization and Activities of the Transportation Association.
- p. 51 -- Additional Plans for Protective Clothing and Means for Workers.
- p. 51 -- Decision Against Compulsory Contributions. 25X1
- p. 51 -- Court-Ordered Punishments (against individuals).
- p. 52 -- Jurisdiction of the Bezirk Contract Court (Bezirksvertragsgerichte).
- p. 52 -- Bulletin of the Main Administration for Textiles (concerning the delivery of small quantities for research and model purposes, etc.).
- p. 53 -- Bulletin of the Main Administration for Wood and Paper.
- p. 53 -- Publication Review.

25X1

25X1

25X1

25X1

25X1

SECRET

STATE	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	FBI		AEC			
-------	---	------	---	------	---	-----	---	-----	--	-----	--	--	--

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

25X1
25X1

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Leichtindustrie

1956 Berlin, den 17. März 1956 Nr. 3

Siegerbetriebe im Massenwettbewerb IV. Quartal 1956

Registrierer:

- Verlag Neues Deutschland, Berlin
- VEB Möbelindustrie Oelsa-Rabenau
- VEB Schuhfabrik Schmölln (Thür.)
- VEB Steingutwerk, Torgau

Gruppenleiter:

- VEB Streichgarnspinnerei, Crimmitschau
- VEB Greizer Kammgarnweberei
- VEB Wolldeckenfabrik, Aschersleben
- VEB Bund- und Samtweberei, Seiffhennersdorf
- VEB Möbelstoff- und Plüschweberei Karl-Marx-Stadt
- VEB Flachspinnerei, Freiberg
- VEB Flachröste, Burg-Stargard
- VEB Baumwollspinnerei, Riesa
- VEB Wäsche-Union, Lößnitz
- VEB „J Tannen“, Thalheim
- DHZ Industrie-Textilien, Niederlassung Sonneberg
- VEB Coswiger Lederwerk, Coswig
- VEB Schuhchemie, Erfurt
- VEB Lederwarenfabrik, Magdeburg
- DHZ Leder und Kunstleder, Niederlassung Rostock-Dierkow
- VEB Holz-, Stahl- und Glasbau, Niedersiedlitz
- VEB Vereinigte Sägewerke Finsterwalde
- Absatzkontor Schwerin (Meckl.)
- VEB Olbernhauer Wachsblumenfabrik, Olbernhau (Sa.)
- VEB Zellstoff- und Papierfabrik Crossen
- VEB Papierfabrik Greis
- VEB „Ernst Thälmann“ Saalfeld
- Tribüne Verlag Berlin
- DHZ Papier und Graphischer Bedarf, Berlin
- VEB Wittol, Wittenberg
- VEB Beleuchtungsglaswerk, Bischofswerda
- VEB Glaswerk Großbreitenbach (Thür.)
- VEB Altstoffhandel Erfurt

Nach der Endauswertung des „Wilhelm-Piech-Aufgebots“ wurden folgende Betriebe für große Wettbewerbsfolge mit dem „Wilhelm-Piech-Banner“ und einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

- I. Vom Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes:
 - VEB Baumwollspinnerei Riesa
 - VEB Schuhfabrik Storkow Mark
 - VEB Zellstoffwerk Gröditz
 - VEB Möbelindustrie Oelsa-Rabenau
- II. Vom Sekretariat des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Textil-Bekleidung-Leder:
 - VEB Möbelstoff- und Plüschweberei Karl-Marx-Stadt
 - VEB Bekleidungswerk Burg
 - F. C. Windisch KG Teichwolframsdorf
 - VEB Schuhfabrik Schmölln
 - VEB Freiburger Schuhfabrik
- III. Vom Sekretariat des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Druck und Papier:
 - VEB Papierfabrik Golzern
 - Karl-Marx-Werke Pößneck
 - Verlag und Druckerlei Neues Deutschland Berlin
 - VEB Papierverarbeitungswerk Engeldorf
- IV. Vom Sekretariat des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Chemie:
 - VEB Glaswerk Uhmansdorf
 - VEB Glaswerk Grafenroda

Aus Anlaß des Internationalen Frauentages wurden vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgende Frauen im Bereich der Leichtindustrie mit der Klara-Zetkin-Medaille ausgezeichnet:

- Gertrud Jank, Weberin und Aktivist im VEB Ostdeutsche Tuchfabrik Forst;
- Margarete Rupp, Verdienter Aktivist und Volkammerabgeordnete, VEB Mitteldeutsche Kammgarnspinnerei Leipzig;
- Maria Siegert, Verdienter Aktivist, Aktivist und Bestarbeiterin, Instrukteur für Neuerer-Methoden im VEB Baumwollspinnerei Zwickau.

I. Anweisung	
1. Durchführung der Staatspolitischen Schulung im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	44
II. Finanzen	
2. Kontrolle des Lohnfonds 1956	45
3. Übernahme der Gaststätten in Kultur- und Klubhäusern durch die Organe des Handels	47
4. Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel	47
5. Änderung der Zahlungstermine für Prämien für Lehrausbilder	47
III. Absatz	
6. Aufruf zum sozialistischen Wettbewerb der Industriebetriebe	48
7. Werkfahrgemeinschaften	48
IV. Mitteilungen und Hinweise	
8. Nachplanung für Arbeitsschutzkleidung und -mittel	51
9. Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung	51
10. Ordnungsstrafen	51
11. Zuständigkeit der Bezirksvertragsgerichte	52
V. Mitteilungen der Hauptverwaltungen	
Mitteilungen der HV Textil	52
Mittellung der HV Holz- und Kulturwaren	53

I. Anweisung

**1. Durchführung der Staatspolitischen Schulung im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie
 Dresden, den 6. März 1956**

Auf Grund des am 12. Januar 1956 im Ministerrat gefaßten Beschlusses zur Veränderung der Staatspolitischen Schulung in den Organen der Staatsverwaltung weise ich folgendes an:

Verantwortlichkeit für die Durchführung der Staatspolitischen Schulung

Die Hauptverwaltungsleiter und Leiter aller nachgeordneten Dienststellen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Staatspolitischen Schulung innerhalb ihres Bereiches.

Die Staatspolitische Schulung ist in allen Verwaltungsorganen (Ministerium, Hauptverwaltungen, Industriezweigleitungen) sowie in den Instituten, Fachschulen, Zentralen Projektierungsbüros, DHZ-Zentrale Leitungen und Absatzkontoren durchzuführen.

In einer Arbeitsbesprechung ist der Beschluß vom 12. Januar 1956 (GBI. I Nr. 5 56) bis zum 1. April 1956 allen Mitarbeitern zu erläutern.

Themen und Organisation der Staatspolitischen Schulung

Für diesen Lehrabschnitt, der am 17. März 1956 beginnt und am 23. Juni 1956 endet, wird innerhalb des gesamten Bereiches des Ministeriums für Leichtindustrie nach einem einheitlichen Themenplan gearbeitet.

Die Themen werden jeweils durch die Kaderabteilungen bekanntgegeben.

Die einzelnen Zirkel sind auf der Grundlage des Beschlusses vom 12. Januar 1956, Abschnitt II, 1a zu bilden. Kleine Abteilungen mit fachlich ähnlichen Aufgaben sind in einem Zirkel zusammenzufassen. Höchstzahl der Teilnehmer an einem Zirkel 25 Mitarbeiter.

Bis zum 1. April 1956 melden alle Leiter der nachgeordneten Dienststellen ihren Hauptverwaltungen die Zirkelstellung nach folgendem Schema:

Nr.	Zusammensetzung des Zirkels	Teilnehm.-zahl	Name des Zirkellehrer Assistent
1	Abt. Rechnungs-wesen Abt. Planung	18	Braun Heise
2	Abt. Absatz Abt. Materialvera.	20	Helms Werner

Die Hauptverwaltungen fassen die Meldungen zusammen und reichen sie bis zum 15. April 1956 bei dem ZA Kader ein.

Bei der Auswahl der Zirkellehrer ist nach Abschnitt IV, 2a des Beschlusses vom 12. Januar 1956 zu verfahren. Sie sind bis zum 1. April 1956 durch den Leiter des betreffenden Organs schriftlich zu berufen und auf ihre große, verantwortungsvolle Aufgabe hinzuweisen.

Die Schulung ist, wie im Beschluß vorgesehen, vierzehntäglich, jeweils sonnabends, durchzuführen. Begründete Anträge auf Verlegung des Schultages sind der ZA Kader bis zum 1. April 1956 einzureichen.

Wenn eine schriftliche Bestätigung der ZA Kader — die jedoch nur in Ausnahmefällen erteilt wird — vorliegt, darf der Schultag verlegt werden.

Dienstreisen sind am Schultag nicht durchzuführen. In Sonderfällen muß vom Leiter des betreffenden Organs eine Genehmigung zur Dienstreise erteilt werden. Die leitenden Funktionäre müssen gegenüber ihrer übergeordneten Dienststelle Rechenschaft über die Erteilung von Dienstreisegenehmigungen ablegen.

Methoden der Durchführung der Staatspolitischen Schulung

Die Staatspolitische Schulung wird durch Lektionen, Seminare und Anschauungsunterricht erfolgen. Lektionen, Thesen, Literaturhinweise usw. werden von einem Redaktionskollektiv erarbeitet. Zur Ausarbeitung dieser Materialien werden Mitarbeiter aller Institutionen herangezogen. Entsprechende Aufträge sind vorrangig durchzuführen.

Vor der Staatspolitischen Schulung ist in jedem Organ ein Anschauungsseminar für die Zirkelleiter abzuhalten.

Im zentralen Maßstab werden die Anleitungseminare 10 Tage vor der Staatspolitischen Schulung durch den Minister, seine Stellvertreter oder durch einen Hauptverwaltungsleiter durchgeführt. Außer den Zirkellehrern sind alle Hauptverwaltungsleiter, ihre Stellvertreter, die Schulungsbeauftragten und Zirkelinstruktoren zur Teilnahme verpflichtet. Die Leiter der übrigen Dienststellen haben auf Grund der erhaltenen Thesen, Literaturhinweise usw. ebenfalls regelmäßig mit ihren Zirkellehrern ein Anleitungseminar durchzuführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Leiter aller Organe dieser Anleitungspflicht unbedingt nachzukommen haben.

Kontrolle der Durchführung der Staatspolitischen Schulung

Auf Absatz VI, 1 des Beschlusses wird ausdrücklich hingewiesen. Es darf nicht mehr vorkommen, daß die leitenden Funktionäre die Staatspolitische Schulung als nebensächlich betrachten und die Durchführung und Kontrolle, wie noch oft üblich, ausschließlich den Kaderabteilungen überlassen. Die Staatspolitische Schulung stellt ein wichtiges Hilfsinstrument bei der täglichen Arbeit dar. Darum muß jeder leitende Funktionär bemüht sein und dahingehend anleitend und kontrollierend wirken, daß die Probleme seines Arbeitsgebietes bei jedem Thema mit behandelt werden, daß die Schulung ein hohes Niveau hat und daß die Kontrolle der Durchführung gut organisiert wird. Es ist unbedingt erforderlich, daß jeder leitende Funktionär selbst an den Schulungen teilnimmt, weil er sich hierdurch am besten ein Bild über das politisch-ideologische Niveau aller Mitarbeiter machen kann.

Sofort nach Beendigung der Schulung wird ein Erfahrungsaustausch der Zirkellehrer vorgenommen, das Ergebnis der Staatspolitischen Schulung durch den Schulungsbeauftragten schriftlich niedergelegt und dem Leiter des betreffenden Organs übermittelt.

Die Mitarbeiter der Zentralen Kaderabteilung und der Kaderabteilungen der Hauptverwaltungen sowie die Mitarbeiter der Haushaltskontrolle werden verpflichtet, bei allen Besuchen in den nachgeordneten Verwaltungsstellen gleichzeitig die Durchführung der Staatspolitischen Schulung zu kontrollieren. Das Ergebnis muß im Dienstreisebericht erscheinen.

In einer Arbeits- oder Dienstbesprechung ist nach dem letzten Schulungstag eines jeden Quartals in allen Dienststellen des Bereiches des Ministeriums für Leichtindustrie kritisch zu der Durchführung der Staatspolitischen Schulung Stellung zu nehmen. In Auswertung dieser Besprechung ist der ZA Kader Bericht über den Ablauf der Staatspolitischen Schulung zu erstatten, und gleichzeitig sind eventuelle Vorschläge zur Verbesserung zu machen. Die Berichte dürfen nicht formal sein, sondern müssen ein Bild von dem tatsächlichen Stand und Niveau der Staatspolitischen Schulung eines jeden Bereiches vermitteln. Sie sind bis zum 10. des darauffolgenden Monats ohne weitere Aufforderung einzureichen.

Der Staatssekretär berichtet im Monat Juli 1956 vor dem Kollegium über den Ablauf der Staatspolitischen Schulung im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie.

Ich erwarte von allen Mitarbeitern, daß sie durch intensives Studium der angegebenen Literatur zu einem positiven Ergebnis der Staatspolitischen Schulung beitragen und daß sie sich der hohen Verpflichtung — Mitarbeiter im Staatsapparat und damit ein Beispiel für die Werktätigen in unseren Betrieben zu sein — bewußt sind. Es muß das Ziel der Staatspolitischen Schulung sein, alle Mitarbeiter zu befähigen, die fachlichen Aufgaben im Sinne der Politik unserer Arbeiter- und Bauernregierung und auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus durchzuführen.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 336 v. 17. 2. 56

II. Finanzen

2. Kontrolle des Lohnfonds 1956

Berlin, den 27. Februar 1956

Im Jahre 1956 wird die Kontrolle über die richtige und sparsame Verwendung des Lohnfonds durch die Deutsche Notenbank verstärkt.

Im Gesetzblatt Teil 1 Nr. 18 56 ist die 6. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft und die 1. und 2. Anordnung über die Durchführung der Lohnfondskontrolle — veröffentlicht.

Die Deutsche Notenbank hat die Methoden der Lohnfondskontrolle weiterentwickelt mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Kontrolle zu verstärken und die Verantwortlichkeit der Hauptverwaltungs- und Werkleiter zu erhöhen.

Gegenüber dem Jahre 1955 treten in der Methode der Lohnfondskontrolle folgende Veränderungen ein.

1. Die Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds A erfolgt im Verhältnis der Erfüllung des Produktionsplanes.
2. Die Kontrolle wird jeweils für den Zeitraum ab Jahresbeginn durchgeführt. Damit wird dem Planablauf Rechnung getragen und die Betriebe sind in der Lage, in den Vormonaten nicht voll in Anspruch genommene Lohnfondsteile später zu verwenden. Damit wird eine größere Beweglichkeit in der Lohnfondskontrolle erreicht und die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe erhöht.
3. Es wird dabei gleichzeitig untersucht, wo und aus welchen Gründen Lohnfondsüberschreitungen vorliegen und es müssen Einsparungsverpflichtungen von den Betrieben übernommen werden.
4. Für 1956 wird ein differenziertes System von Sanktionen angewandt werden.

5. Die Kontrolle wurde mehr als bisher den Belangen der einzelnen Wirtschaftszweige angepaßt. Es wurde den Gegebenheiten bei den Saisonbetrieben Rechnung getragen.

Ergänzend zu der im Gesetzblatt veröffentlichten 6. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank und den Anordnungen über die Durchführung der Lohnfondskontrolle, machen sich noch folgende Erläuterungen notwendig.

A. Industrie

1. Plankontrolle

Die Deutsche Notenbank hat ein Formblatt E 500 entwickelt, in dem die Betriebe die Planzahlen für das Jahr und die Quartale angeben müssen. Die Termine für die Einreichung sind der 1. Anordnung über die Durchführung der Lohnfondskontrolle zu entnehmen.

Zusammen mit diesem Formular sind der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank die Plandokumente vorzulegen, aus denen die Bank die richtige Einsetzung der Planzahlen kontrollieren kann. In der Regel werden das die staatlichen Aufgaben sein oder andere Teile des Betriebsplanes, in denen Produktionsaufgabe und Lohnfonds enthalten sind.

Die Aufgliederung des Lohnfonds in die Teile A, B und C wurde nach der Systematik des Arbeitskräfteplanes vorgenommen.

Zu den einzelnen Lohnfonds gehören demnach folgende Beschäftigte:

Lohnfonds A	Produktionsarbeiter
Lohnfonds B	Übriges industrielles Personal
Lohnfonds C	Nicht industrielles Personal

Im Gegensatz zum Vorjahr werden keine Lohnfondsteile mehr aus dem übrigen industriellen Personal ausgegliedert und dem Lohnfonds A zugeschlagen. Beispielsweise waren 1955 im Lohnfonds A außer den Löhnen für Produktionsarbeiter die Löhne für Obermeister, Meister, Versand-, Lager- und Transport-

personal enthalten. Im Jahre 1956 werden diese Beschäftigten im Lohnfonds B geplant und abgerechnet. Von der Abgabe einer Einsparungsverpflichtung bei Überschreitung des Lohnfonds B wird abgesehen, wenn der Betrieb der Bank nachweist, daß die Lohnfondsüberschreitung durch zusätzliche Leistungen des Hilfspersonals gerechtfertigt ist.

Wenn die Deutsche Notenbank feststellt, daß die Aufteilung des Planes auf die Quartale und Monate ihrer Meinung nach unreal ist, dann kann sie von der übergeordneten Verwaltung eine Bestätigung der Aufteilung verlangen.

II. Erfüllungskontrolle

Die Kontrolle der Erfüllung des Lohnfonds wird auf Grund des Formblattes 61 „Monatliche Finanzberichterstattung der zentralverwalteten volkseigenen Industriebetriebe“ ausgeübt.

Es wird leistungsgebunden abgerechnet, d. h. wenn ein Produktionsarbeiter Hilfsarbeiten ausgeführt hat, dann erscheint sein Lohn nicht im Lohnfonds A, sondern im Lohnfonds B. Es besteht somit Übereinstimmung mit der Methode der Verbuchung des Lohnes. Überschreitungen, die sich durch solche falschen Beschäftigungen im Lohnfonds B ergeben, sind echte Lohnfondsüberschreitungen.

Es ist zu beachten, daß im Formblatt 61 Abschnitt D alle Spalten ordnungsgemäß ausgefüllt werden, insbesondere sind die Spalten 7 und 8 vom Betrieb auszufüllen. Die Betriebe müssen sich über die Entwicklung des Lohnfonds statistische Unterlagen schaffen, damit sie jederzeit in der Lage sind, die Überschreitungen oder noch vorhandene Einsparungen nachzuweisen.

Löhne für Absolventen der Hochschulen sind, sofern sie nicht im Arbeitskräfteplan enthalten sind, unter Position 5b „Zahlungen laut Sondergenehmigungen“ einzuweisen.

Weitere in dieser Position auszuweisende Zahlungen laut Sondergenehmigung werden nach Abstimmung mit der Deutschen Notenbank jeweils bekanntgegeben.

III. Maßnahmen bei Lohnfondsüberschreitungen

Wenn Betriebe den Lohnfonds überschreiten, dann setzt eine nach einem bestimmten System abgestufte Methode der Sanktionen ein.

1. Einsparungsverpflichtungen der Betriebe

Im Jahre 1956 sollen nicht mehr formal Umsetzungen vorgenommen werden. Das Schwergewicht liegt vielmehr auf der Beseitigung von Überschreitungen durch die Betriebe selbst. Dadurch wird die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe gestärkt und es tritt eine Entlastung der übergeordneten Verwaltungen ein.

2. Genehmigungen durch das übergeordnete Verwaltungsorgan

Wenn es dem Betrieb nicht möglich ist, Überschreitungen selbst auszugleichen oder den vollen Ausgleich in einer Frist von 3 Monaten vorzunehmen, dann kann die übergeordnete Verwaltung eine Fristverlängerung um weitere 3 Monate geben, sie gibt also eine befristete Genehmigung.

Ist dem Betrieb ein Ausgleich überhaupt nicht möglich, dann gibt die übergeordnete Verwaltung eine endgültige Genehmigung zur Überschreitung. Dies ist aber nur möglich, wenn ein anderer Betrieb eingesparte Lohnfondsteile zu verzeichnen hat.

Die Genehmigung muß verbunden sein mit konkreten Maßnahmenplänen, wie derartige Überschreitungen in Zukunft vermieden werden sollen. Dem Betrieb müssen entsprechende Auflagen erteilt werden.

Bei erteilten Genehmigungen müssen beide Betriebe, also der Betrieb, bei dem die Überschreitung eingetre-

ten ist und der betriebe, bei dem eingesparte Lohnfondsteile zu verzeichnen sind, benachrichtigt werden, damit die statistischen Unterlagen vervollständigt werden können. Es muß ein Durchschlag für die Bank beigefügt werden, den die Betriebe der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank vorlegen müssen. Die Bank trägt auf einer Lohnfondskontrollkarte diese Zahlen ein.

3. Begulierung von Überschreitungen

Da die Erfüllung des Lohnfonds immer ab Jahresbeginn kontrolliert wird, kann folgender Fall eintreten:

Bisher erzielte Einsparungen verringern sich zu einem bestimmten Zeitpunkt und decken die von der übergeordneten Verwaltung abverfügten Beträge für Überschreitungen anderer Betriebe nicht mehr. Diese Differenz ist dann eine Lohnfondsüberschreitung, die durch Umsetzung ausgeglichen werden muß. Der Betrieb weist damit in der Spalte 8 im Teil D des Formblattes 61 sowohl verfügte Einsparungen als auch genehmigte Überschreitungen aus.

IV. Bemessungsgrundlage

Im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank wird für die Produktionsbetriebe des Ministeriums für Leichtindustrie folgende Bemessungsgrundlage festgelegt:

Bruttoproduktion

Dabei werden

- a) für die in der Bruttoproduktion enthaltene Warenproduktion geplante Werksabgabepreise und
- b) für Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen Produktionselbstkosten zugrunde gelegt.

Fremdleistungen sind abzusetzen, sofern sie über den geplanten Betrag hinausgehen

B. Großhandel

Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu Absatz I bis III auch für die Handelsbetriebe des Ministeriums für Leichtindustrie

Zu den einzelnen Lohnfonds gehören folgende Beschäftigte:

- Lohnfonds A Lager- und Transportpersonal, Verkäufer
- Lohnfonds B Übriges Personal im Handelsbereich
- Lohnfonds C Sonstiges Personal

Für die Handelsbetriebe wurden im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank folgende Bemessungsgrundlagen festgelegt:

DHZ Bürobedarf	Bruttoerlös aus Handelsspanne (Finanzbericht Teil I, Zeile 3)
VVB Rohstoffreserven (VEBAHstoffhandel)	Mengenumsatz im Lagergeschäft - geplanter Durchschnittspreis
absatzkontor für Holz und Kulturwaren	
DHZ Industrietextilien absatzkontor für Rauchwaren	Lagerumsatz zum Einkaufspreis + (ohne Umsatz im eigenen Handelsnetz)
DHZ Leder und Kunstleder	
DHZ Papier und graphischer Bedarf	
DHZ Industrieglas	

C. Industrieläden

Zum Lohnfonds A gehören Verkäufer und Lagerpersonal

Bemessungsgrundlage: Umsatz zum Verkaufspreis
 Verfg. u. Mitt. d. Min. f. Leichtind. Nr. 336 v. 17.3.56

3. Übernahme der Gaststätten in Kultur- und Klubhäusern der Betriebe durch die Organe des Handels

Berlin, den 20. Januar 1956

Am 18. September 1955 wurde vom Ministerium für Handel und Versorgung nach Vereinbarung mit dem Bundesvorstand des FDGB die Anweisung Nr. 69/55 herausgegeben, wonach die gastronomischen Kapazitäten in den gewerkschaftlichen Kultur- und Klubhäusern der Betriebe an die HO-Gaststätten-Kreisbetriebe (in Städten und Neubauzentren), an die Gaststättenbetriebe der HO Wismut (im Schwerpunktbereich der Wismut) u. a. zur Nutzung zu übergeben sind.

Die Betriebe des Ministeriums für Leichtindustrie, die gewerkschaftliche Kultur- und Klubhäuser mit gastronomischen Kapazitäten verwalten, werden aufgefordert, sich mit den zuständigen HO-Kreisbetrieben in Verbindung zu setzen und bis zum 31. März 1956 die Übernahme gemäß der oben genannten Anweisung 69/55 („Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 18/1955) abzuschließen.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 336 v. 17. 3. 56

4. Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkswirtschaftlichen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel (ZBl. S. 625)

Im Jahre 1955 wurden von verschiedenen Betrieben Beschwerden an uns herangetragen, die sich gegen die umfangreichen Anforderungen des Ministeriums für Handel und Versorgung betriebs Aufmachung der Rechnungen gemäß obiger Anordnung richteten. Es wurden deshalb mit dem Hauptbuchhalter des Ministeriums für Handel und Versorgung Verhandlungen über die Vereinfachung der Rechnungsausstellung und teilweisen Außerkraftsetzung der Anordnung vom 23. Dezember 1954 geführt. Nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Eine Außerkraftsetzung dieser Anordnung ist im Jahre 1956 noch nicht möglich. Im Laufe des Jahres 1956 wird das Ministerium für Handel und Versorgung seine Arbeit in bezug auf die Einschränkung der zur Zeit bestehenden Handelsspannenunterschiede beschleunigen und für große Warengruppen gleiche Handelsspannen prozentual vom Endverbraucherpreis festlegen. Damit wird 1957 der endgültige Übergang zum Rabattsystem bei der Rechnungslegung an die Handelsorgane ermöglicht (Rechnungslegung zu Endverbraucherpreisen und Abzug der Einzel- und Großhandelsspanne jeweils vom Gesamtbetrag der Rechnung).

Bestimmungen an den Großhandel:

Bis zur Einführung dieser Regelung ist es erforderlich, auf den Rechnungen an den Großhandel informativ die Großhandelsspanne, die Einzelhandelsspanne und den Endverbraucherpreis jeweils einzeln weiterhin anzugeben.

Die Angabe der Werte 8. und 9. nach § 2 der Anordnung ist durch die Angabe des Industriepreisindex ersetzt worden.

Die Verwaltungen der Großhandelskontore wurden jedoch ermächtigt, mit den Betrieben, denen diese informativ Angaben Schwierigkeiten bereiten, in zwingenden Fällen Sonderregelungen gemäß § 3 der obigen Anordnung zu treffen. (Eventuelle Anträge sind von den Betrieben nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Großhandelskontor an die Verwaltung der Großhandelskontore zu richten.) Das gleiche trifft zu für die dem Ministerium für Leichtindustrie unterstehenden DIZ, soweit sie Lieferungen an den Einzel-

handel ausführen. Verschiedene Betriebe begründeten ihre Einwendungen gegen diese informativischen Angaben damit, daß die Rechnungsformulare eine solche Ausweitung nicht zulassen. Es wird keineswegs verlangt, durch diese Angaben die Rechnung um drei Spalten zu erweitern. Es bleibt den Betrieben freigestellt, diese Werte hintereinander in der Textspalte anzugeben (z. B. 0,27 — 0,41 — 5,94).

Rechnungen an den Einzelhandel:

Bis zur Einführung des Rabattsystems ist es erforderlich, bei Rechnungen an den Einzelhandel die geforderten Werte 5. bis 8. gemäß § 2 der Anordnung weiterhin auf den Rechnungen anzugeben.

Wir schlagen deshalb den Betrieben vor, bei der Rechnungsaufmachung bereits jetzt vom Endverbraucherpreis auszugehen und die Einzelhandelsspanne vom Rechnungswert abzusetzen (bei Handelsspannenteilung wird die Einzelhandelsspanne entsprechend höher).

Beispiel:

Menge	Artikel u. dgl.	Waren-Nr.	Endverkaufspreis		Einzelhandelsspanne	
			100 Stk. DM	Gesamt DM	100 Stk. DM	Gesamt DM
100 Stk.	A		30,-	30,-	10,-	11,-
200 Stk.	B		40,-	80,-	15,00	30,00
				125,-		41,00
				41,59		
				83,41		

Die 9. Position des § 2 der Anordnung (Großhandelsabgabepreis, einzeln) fällt weg. Im Jahre 1957 werden dann die zwei letzten Spalten (Einzelhandelsspanne) wegfällen und die Einzelhandelsspanne wird insgesamt von der Rechnung abgesetzt.

Im Rechnungswesen des Einzelhandelsbetriebes werden der Endverkaufspreis gesamt, je Rechnung und die Einzelhandelsspanne gesamt, je Rechnung, gebucht. Die Einzelhandelsspanne einzeln je Erzeugnis wird für Zwecke der Bestandsaufnahme auf den Preisschildern vermerkt.

Die Betriebe werden hiermit nochmals aufgefordert, gemäß der Anordnung vom 23. Dezember 1954 und im Sinne dieser Ausführungen zu verfahren.

Die Hauptbuchhalter und Betriebswirtschaftler der Hauptverwaltungen und Industriezweigleitungen haben die Betriebe bei Unklarheiten und Schwierigkeiten zu diesen Formen der Rechnungsaufmachung zu beraten und zu unterstützen.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 336 v. 17. 3. 56

5. Änderung der Zahlungstermine für Prämien für Lehrausbilder

Berlin, den 28. Februar 1956

Im Jahre 1956 ist die Zahlung der Prämien für Lehrausbilder nach Abschluß der Lehrhalbjahre durchzuführen. Der Teil der für diese Zwecke geplanten, aber nicht zur Auszahlung kommenden Mittel des Finanzplanes 1956 ist bei der Planabrechnung als nicht erarbeiteter Überplanungsgewinn in Abzug zu bringen.

Dadurch ergibt sich zwangsläufig eine Übergangsprämierung für den Rest des jeweiligen Lehrhalbjahres, d. h. wenn bisher im Januar für das Kalenderhalbjahr Juli bis Dezember gezahlt wurde und das Lehrhalbjahr von September bis Februar läuft, so ist für die Monate Januar und Februar im März anteilig (1/3 der möglichen Prämiensumme für ein Halbjahr) eine Prämie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 336 v. 17. 3. 56

III. Absatz

6. Aufruf zum sozialistischen Wettbewerb der Industriellen

Berlin, den 21. Februar 1956

Der Industrieladen des VEB Damenbekleidungswerk Leipzig in Leipzig C 1, Nikolaistraße 55, ruft die Industrieläden aller Hauptverwaltungen des Ministeriums für Leichtindustrie anlässlich der III. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zum sozialistischen Wettbewerb auf. Dieser Wettbewerb soll dazu dienen, unsere Industrieläden politisch und ökonomisch zu festigen. Die Industrieläden müssen zum Spiegelbild unserer volkseigenen Industrie werden, die ständig steigenden Leistungen aller Werktätigen der Leichtindustrie sichtbar zum Ausdruck bringen und helfen, durch aktive Beeinflussung der Produktion auf der Grundlage einer exakten Bedarfsforschung die Lebenslage der Bevölkerung zu verbessern.

Der Aufruf hat folgenden Wortlaut:

Aufruf

an die Kolleginnen und Kollegen aller Industrieläden des Ministeriums für Leichtindustrie zum sozialistischen Wettbewerb zu Ehren der III. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.

Beginn des Wettbewerbs 1. März 1956 bis 31. Dezember 1956.

Mit dem Beginn des 2. Fünfjahrplanes hat eine weitere wichtige Etappe des sozialistischen Aufbaues in der Deutschen Demokratischen Republik begonnen. Sie wird zu einer noch besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung führen und unser Arbeiter- und Bauernstaat wird für ganz Deutschland ein Vorbild sein.

Der sozialistische Wettbewerb muß zum Arbeitsprinzip in der täglichen Arbeit werden. Hierfür sind bei der Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs zu Ehren der III. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, welche auch die Aufgaben des 2. Fünfjahrplanes behandelt, alle Möglichkeiten gegeben.

Aus diesem Grunde rufen wir alle Kolleginnen und Kollegen der Industrieläden zum Wettbewerb auf.

Die Vorschläge für diesen Wettbewerb lauten wie folgt:

- 1. Einführung neuer Artikel und Popularisierung von Neuheiten.
2. Kontrolle der Umschlaggeschwindigkeit bei neuen Waren.
3. Einführung von Neuerermethoden bzw. neuen Arbeitsmethoden zur Verbesserung der Verkaufsorganisation und der Verkaufskultur.
4. Erfüllung des Umsatzplanes und Gewinnplanes und Unterschreitung der Kosten.
5. Wirtschaftspolitische Verkaufswerbung, die die Entwicklung der ersten deutschen Arbeiter- und Bauernmacht dokumentiert.

Bildung einer Wettbewerbskommission.

Kolleginnen und Kollegen des Industrieladens des VEB Damenbekleidungswerk Leipzig

I. A.: Eckardt

Wir begrüßen die Initiative des Kollektivs und wünschen allen Mitarbeitern der Industrieläden bei der Durchführung des Wettbewerbs, der zur Stärkung unserer Arbeiter- und Bauernmacht beitragen wird, einen recht guten Erfolg.

Verf. u. Verf. d. Min. f. Leichtind. Nr. 326 v. 17. 2. 56

7. Werkfahrgemeinschaften

Berlin, den 28. Februar 1956

Vom Ministerium für Verkehrswesen, MV des Kraftverkehrs, wurde zur Verbesserung der Arbeitsweise in den Werkfahrgemeinschaften ein

Mastervertrag über die Bildung und Tätigkeit einer Werkfahrgemeinschaft

sowie die Allgemeinen Bedingungen für den Abschluss von Verträgen über Werkfahrgemeinschaften erarbeitet.

Für die Werkfahrgemeinschaften des Ministeriums für Leichtindustrie sind die nachstehend veröffentlichten Richtlinien entsprechend ihrer Struktur in Anwendung zu bringen.

Mastervertrag über die Bildung und Tätigkeit einer Werkfahrgemeinschaft

Zur Erfüllung der ständig steigenden Anforderungen der Wirtschaft an den Güterkraftverkehr und Ausnutzung aller Reserven des Kraftverkehrs hat der Ministerrat in seinem Beschluß vom 28. April 1956 angeordnet, daß Werkfahrgemeinschaften in der volkseigenen Wirtschaft zu bilden sind. Die Werkfahrgemeinschaften sollen eine höchstmögliche Ausnutzung des Laderaumes unter gleichzeitiger Senkung der Selbstkosten erreichen.

Die Betriebe

sind übereingekommen, eine solche Werkfahrgemeinschaft (kurz WFG) zu bilden und schließen darüber folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die WFG ist juristisch nicht selbständig. Sie stellt einen Zusammenschluß der obengenannten Betriebe dar, um den werkseigenen Transportraum einseh. Zugmaschinen gemeinsam einzusetzen.

(2) Die WFG hat ihren Sitz in ... und führt die Bezeichnung

§ 2

(1) Die WFG organisiert im Auftrage der einzelnen Mitgliedsbetriebe die Transportabwicklung für den Orts- und Nahverkehr sowie mit Genehmigung der BDK-Außenstelle den etwa notwendigen Güterfernverkehr mit dem nach § 3 zur Verfügung gestellten Transportraum.

(2) Die nachstehend aufgeführten Transportaufgaben

— wie z. B. tägliche oder regelmäßige Lebensmittel- oder Rohstofftransporte oder ähnliche — sind mit Vorrang durch die WFG zu organisieren.

(3) Die WFG führt die Berechnung der für die Mitgliedsbetriebe untereinander erbrachten Transportleistungen selbständig durch.

(4) Mit Zustimmung der BDK-Außenstelle ... und nach deren Weisungen werden die Transportleistungen der Kfz. der WFG zur Berichterstattung nach dem Formular A 35 durch die WFG erfaßt. Die Transportleistungskarten für die Kfz. der WFG werden ebenfalls mit Zustimmung der genannten BDK-Außenstelle durch die WFG geführt.

§ 3

(1) Die Betriebe stellen den nachstehend aufgeführten Transportraum der WFG zur Verfügung:

Betrieb: LKW mit ... t Laderaum
Anh. mit ... t Laderaum
Zsm.

Betrieb: LKW mit Laderaum
Anh. mit Laderaum
Zgm.

Eine spezifizerte Aufstellung ist dem Vertrag als Anlage beigelegt.

(2) Die der WFG zur Verfügung gestellten Fahrzeuge verbleiben im Besitz der Betriebe, in deren Anlagevermögen sie geführt werden.

(3) Die Mitgliedsbetriebe sind für die Wartung, Reparatur, Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge verantwortlich.

(4) Der Betrieb stellt seine eigene Kfz-Reparaturwerkstatt für lfd. Instandhaltung kleine / mittlere / General -*) Reparaturen für LKW, Anh., Zgm. gegen Berechnung der geleisteten Arbeiten zur Verfügung.

(5) Der Betrieb stellt für LKW, Anh., Zgm. der / des Betriebe(s)* Garagenraum gegen Vergelt zur Verfügung.

§ 4

(1) Die Mitgliedsbetriebe übertragen die Verantwortung für die Organisation der Transportabwicklung einem Einsatzleiter als Leiter der WFG. Der Leiter der WFG hat das alleinige Weisungsrecht über den Einsatz der Fahrzeuge.

(2) Die Mitgliedsbetriebe enthalten sich der direkten Auftragserteilung an Fahrer der der WFG zur Verfügung gestellten Kfz.

(3) Die bisher bei den einzelnen Mitgliedsbetrieben tätigen Einsatzleiter (Fahrdienstleiter) werden von der Funktion der Einsatzleitung für die der WFG zur Verfügung gestellten Kfz. entbunden.

(4) Zur Frachtberechnung gemäß § 2 (3) wird (werden) durch den Betrieb Tarif(teure) eingestellt. Diese arbeit(et)n unter der Leitung und Verantwortung des WFG-Leiters.

(5) Zur Unterstützung des Einsatzleiters wird (werden) Hilfskraft(kräfte) durch den Betrieb eingestellt. Diese arbeit(et)n unter der Leitung und Verantwortung des WFG-Leiters.

§ 5

(1) Die Mitgliedsbetriebe übermitteln ihre Transportaufträge dem Einsatzleiter schriftlich oder mündlich bis spätestens ... Uhr des Vortages oder mindestens ... Std. vor Beginn der durchzuführenden Fahrten.

(2) Für die nach § 2 (2) durchzuführenden Transporte sind die Mitgliedsbetriebe verpflichtet, dem Einsatzleiter einen wöchentlichen dekadenweisen monatlichen Beförderungsplan mindestens ... Tage vor Beginn des betr. Zeitabschnittes zu übergeben. Dieser Beförderungsplan muß enthalten: Art und Menge der zu befördernden Güter, Versand- und Empfangsstelle, Zeitpunkt der Be- und Entladung, Fahrzeugart.

(3) Der Einsatzleiter hat das Recht und die Pflicht, den nicht zu Fahrten für die WFG benötigten Transportraum in Zusammenarbeit mit der BDK zu transportieren außerhalb der WFG einzusetzen. Er ist ferner berechtigt, zur Durchführung von Fahrten für die WFG bzw. deren Mitgliedsbetriebe von der BDK oder einem Kraftverkehr zusätzlichen oder für bestimmte Transportaufgaben besonders geeigneten fremden Transportraum anzufordern.

(4) Die Fahrtennachweisbücher werden unter Kontrolle der BDK durch den Einsatzleiter ausgestellt. Die Echtheit der Fahrtennachweisblätter wird durch Aufdruck des Dienststempels der BDK Stelle bestätigt.

(5) Die Kraftstoffversorgung geschieht global durch die BDK. Die Ausgabe der Kraftstoffwarenmarken erfolgt durch die WFG. Der Mitgliedsbetrieb finanziert für die WFG die Beschaffung der Kraftstoffwertmarken.

§ 6

Für die Berechnung der Transportleistungen innerhalb der WFG werden die Tarifvorschriften des Güterkraftverkehrs angewendet.

§ 7

(1) Für jeden Mitgliedsbetrieb werden bei der WFG Einzelkonten geführt, aus denen hervorgeht:

- a) die Frachturnsätze der Fahrzeuge der einzelnen Mitgliedsbetriebe,
- b) die für die einzelnen Fahrzeuge entstehenden Kosten einschl. Abschreibungen (Ziff. 7d der „Allgemeinen Bedingungen“),
- c) die für die WFG je Betrieb anteilig zu tragenden Kosten einschl. Abschreibungen für Gebäude und Einrichtungen, die von der WFG genutzt werden (Ziff. 7e der „Allgemeinen Bedingungen“),
- d) die von den einzelnen Mitgliedsbetrieben auf den in die WFG abgestellten Fuhrpark lt. Ziff. 7f der „Allgemeinen Bedingungen“ umgelegten Gemeinkosten-Anteile.

(2) Zu den Frachturnsätzen nach Abs. 1a gehören die mit Kraftfahrzeugen der Mitgliedsbetriebe erzielten Umsätze für Transportleistungen.

- a) für den Stammbetrieb des betreffenden Fahrzeuges,
- b) für die Mitgliedsbetriebe,
- c) für Leistungsempfänger außerhalb der WFG.

(3) Die durch die WFG entstandenen Kosten (personell und sächlich) werden von den Mitgliedsbetrieben im Verhältnis / des von ihnen abgestellten Laderaumes / der für sie geleisteten tkm / der von ihren Kfz. erzielten Frachturnsätze*) übernommen und bezahlt.

(4) Die WFG stellt / monatlich / quartalsweise*) statistisch eine Gewinn- und Verlustrechnung auf.

(5) Die Mitgliedsbetriebe sind verpflichtet, die nach Abs. 1 b, c und d benötigten Angaben der WFG gemäß den in Abs. 4 festgelegten Zeitabschnitten bis zum ... des dem Berichtszeitraum folgenden Monats bekanntzugeben.

§ 8

(1) Der Vertrag ist gültig vom ... bis ... Er verlängert sich automatisch um weitere ... Monate, wenn nicht mindestens ... Betriebe ... Monate vor Ablauf des Vertrages die Kündigung desselben den übrigen Mitgliedsbetrieben, dem WFG-Leiter und der zuständigen BDK-Außenstelle schriftlich anzeigen.

(2) Der Austritt eines Betriebes muß mindestens ... Monate vor dem beabsichtigten Austritt den übrigen Mitgliedsbetrieben, dem WFG-Leiter und der zuständigen BDK-Außenstelle schriftlich angezeigt werden.

§ 9

In Streitfällen entscheiden:

- a) bei Betrieben der örtlichen Ebene die Fachabteilungen der Rate der Bezirke,
- b) bei Betrieben der zentralen Ebene die jeweiligen Fachministerien nach gegenseitiger Abstimmung und Beratung mit den zuständigen BDK-Dienststellen.

Ort, den Betriebe:

Bestätigungsvermerk der BDK-Außenstelle:

*) Zutreffendes unterstreichen.

**Allgemeine Bedingungen
für den Abschluß von Verträgen
über Werkfährgemeinschaften**

Dem Ministerratsbeschuß vom 30. April 1953 liegt die Tatsache zugrunde, daß im Werkverkehr der volkseigenen Wirtschaft noch bedeutende Reserven vorhanden sind, die durch geeignete Maßnahmen ausgeschöpft werden müssen.

Eine solche Maßnahme ist die Bildung von Werkfährgemeinschaften (WFG) zwischen mehreren Betrieben eines oder mehrerer Wirtschaftszweige. Der Ministerratsbeschuß sieht in den WFG ein wesentliches Mittel zur Leistungssteigerung im Güterkraftverkehr und hat deshalb ihre Bildung angeordnet.

Die organisatorischen Fragen der Bildung einer WFG sind durch eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung der beteiligten Betriebe in Form eines „Vertrages über die Bildung und Tätigkeit einer WFG“ zu regeln.

Die nachstehenden „Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen über WFG“ sind Bestandteil der Verträge.

Dem Abschluß von Verträgen sind insbesondere folgende Bedingungen zugrunde zu legen:

1. Einer WFG können nur sozialistische Betriebe eines oder mehrerer Wirtschaftszweige sowohl der zentralen als auch der örtlichen Ebene beitreten. Sie arbeiten nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.
2. In der Regel schließen sich Betriebe mit eigenen Güterkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger) zusammen. Der Beitritt einzelner Betriebe ohne eigene Fahrzeuge ist zulässig.
3. Im allgemeinen stellen die Betriebe ihren gesamten Park an Güterkraftfahrzeugen der WFG zur Verfügung. Es ist möglich, daß Klein-Lastkraftwagen (Lieferwagen) und gewisse Spezial-Kfz., wie Feuerwehrfahrzeuge, Krankenwagen u. ä., nicht in eine WFG eingezogen werden. Es ist zulässig, daß auch der PKW-Park der Mitgliedsbetriebe in eine WFG einbezogen wird.
4. Das Tätigkeitsbereich einer WFG kann den Ortsverkehr, die Bahnhofsräumung und den Nahverkehr umfassen oder nur für bestimmte Verkehrsarten eingerichtet werden.
Alle Fahrten im Güterfernverkehr mit Kfz. bedürfen der Genehmigung durch die zuständige BDK-Außenstelle.
5. Zur Erfüllung der Hauptaufgaben einer WFG: Sicherung des Transportbedarfes der Mitgliedsbetriebe unter optimaler Ausnutzung der Kapazitäten der zusammengeschlossenen Kfz., ist besonders zu organisieren:
 - a) zentrale Einsetzleitung,
 - b) Mehrschichtenystem,
 - c) Abwicklung wichtiger, regelmäßiger Transportaufgaben nach einem Beförderungsplan. Das Prinzip der Transportabwicklung nach Beförderungsplänen ist möglichst weitgehend anzuwenden.

Der Leiter der WFG ist verantwortlich für die Erfüllung der Hauptaufgaben und die Durchführung aller dazu notwendig werdenden organisatorischen Maßnahmen.

Die Verantwortung der Mitgliedsbetriebe für Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sowie die Aufsicht über Wartung, Pflege und Reparaturen an den der WFG zur Verfügung stehenden Fahrzeugen kann dem Leiter der WFG, entsprechend seiner technischen Qualifikation, übertragen werden.

Die Mitgliedsbetriebe wählen den Leiter der WFG entsprechend der notwendigen Qualifikation, nach

Möglichkeit aus dem Kreise der Mitarbeiter der Mitgliedsbetriebe, aus.

Die Planstellen für den Leiter und die Mitarbeiter der WFG sind aus bei den Mitgliedsbetrieben zur Verfügung stehenden Planstellen in Vereinbarung zwischen diesen Betrieben festzulegen.

6. Als besonderes Mittel zur Leistungssteigerung und zur Erfüllung der Hauptaufgaben der WFG sind die im volkseigenen Güterkraftverkehr eingeführten Neuerermethoden sowie Produktionsberatungen, Wettbewerbe, 100 000-km-Bewegung unter Beteiligung der gesellschaftlichen Organisationen der Mitgliedsbetriebe einzuführen und durchzusetzen.
7. Es ist die Bildung von WFG nach zwei verschiedenen Typen möglich, die sich in folgenden Punkten unterscheiden:

Typ

- a) Fahrzeuge bleiben in Rechtsträgerschaft der einzelnen Betriebe I
Fahrzeuge werden in Rechtsträgerschaft eines Leitbetriebes umgesetzt II
- b) Fahrpersonal wird bei den einzelnen Mitgliedsbetrieben eingestellt, von dort bezahlt und sozial und kulturell betreut I
Fahrpersonal wird durch Leitbetrieb eingestellt, bezahlt, sozial und kulturell betreut II
- c) Struktur der Mitgliedsbetriebe bleibt unverändert I
Leitbetrieb erhält eine selbständige Hilfsabteilung „Fahrgemeinschaft“, für die nach Ziff. 3 in die WFG überführten Kfz. II
- d) Mitgliedsbetriebe planen und führen selbstständig eine Hilfskostenstelle „Fuhrpark“ für die in die WFG einbezogenen Kfz. I
Der Leitbetrieb berücksichtigt in allen Teilen des Betriebsplanes die Hilfsabteilung „Fahrgemeinschaft“ II
- e) Die Kosten personeller und sächlicher Art für die WFG sind nach einem zwischen den Mitgliedsbetrieben zu vereinbarenden Schlüssel auf die Mitgliedsbetriebe aufzuteilen I
Die Kosten für die Hilfsabteilung „Fahrgemeinschaft“ werden durch den Leitbetrieb getragen II
- f) Nach vereinbartem, möglichst einheitlichem Schlüssel belasten die Mitgliedsbetriebe ihre Hilfskostenstelle „Fuhrpark“ mit einem anteiligen Betrag für Gemeinkosten I
Der Leitbetrieb legt selbständig den Anteil der Gemeinkosten für die Hilfsabteilung „Fahrgemeinschaft“ fest II
- g) Die Frachttentgelte werden im Namen des Betriebes, dessen Fahrzeug eingesetzt wurde, berechnet und eingezogen I
Die Frachttentgelte werden im Namen des Leitbetriebes berechnet und eingezogen II
8. Der Zahlungsverkehr der Mitgliedsbetriebe untereinander für die gegenseitig erbrachten Transportleistungen erfolgt nach den allgemein gültigen Bestimmungen über die Finanzwirtschaft.
Die Mitgliedsbetriebe sollten zur Einschätzung des Geldumlaufes und der Verwaltungseffektivität geeignete Vereinbarungen über den gegenseitigen Zahlungsverkehr auf dem Weg eines Saldo-Ausgleichs treffen.
9. Die Frachttentgelte werden
 - a) gegenüber den Mitgliedsbetrieben entweder nach den Tarifbestimmungen des Güterverkehrs unter Abschlag von 10 Prozent
 - b) nach verbindlich für alle an der WFG teilnehmenden Betriebe festgelegten Werkvertragspreisen,

2. gegenüber den Leistungsempfängern außerhalb der WFG nur nach den Tarifbestimmungen des Güterkraftverkehrs ohne Abschlag berechnet.

Die Berechnung der Frachttentgelte kann durch die WFG oder durch die zuständige BDK-Außenstelle vorgenommen werden.

Für Transportleistungen im Güterfernverkehr erfolgt die Berechnung jedoch nur durch die zuständige BDK-Außenstelle.

Werden die Frachttentgelte gemäß Vereinbarung auf der Basis der Werkverrechnungspreise für die Mitgliedsbetriebe berechnet, nimmt in der Regel die WFG selbst die Berechnung vor.

10. Für die Kfz., die der WFG zur Verfügung stehen, werden dann keine Gebühren an die BDK entrichtet, wenn diese Kfz. zu Transportleistungen lediglich innerhalb der WFG eingesetzt werden.

Für Transportleistungen außerhalb der WFG sind an die BDK die Gebühren nach Maßgabe der für gewerbliche Transporte zu berechnenden Gebühren zu entrichten.

Sofern die BDK die Frachtberechnung für die WFG durchführt, hat die WFG die dafür vorgesehenen Gebühren an die BDK zu entrichten. Wird auch das

Inkasso durchgeführt, erhebt die BDK die dafür vorgesehenen Gebühren

11. Der Abschluß eines „Vertrages über die Bildung und Tätigkeit einer WFG“ (nach dem Mustervertrag der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs) ist erforderlich, wenn die WFG nach den charakteristischen Merkmalen des Typs I — siehe Ziff. 7 — aufgebaut wird.

Entsprechend der Aufgabenstellung der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung der BDK, GBl. S. 453) — Lenkung des gesamten Güter- und Personenverkehrs — bedarf der Vertrag der schriftlichen Bestätigung durch die zuständige BDK-Außenstelle. Der Austritt eines einzelnen Betriebes oder die gemeinsam von mindestens 2 Betrieben beantragte Kündigung des Vertrages, welche die Auflösung der WFG zur Folge hat, bedarf ebenfalls der Bestätigung seitens der zuständigen BDK-Außenstelle.

12. Die zuständige BDK-Außenstelle ist für die Anleitung und Kontrolle der Einhaltung der „Allgemeinen Bedingungen, des Einsatzes, des Kraftstoffverbrauches, der Kraftstoffabrechnung, der statistischen Berichterstattung, der Anwendung der Tarife des Güterkraftverkehrs“ verantwortlich.

IV. Mitteilungen und Hinweise

8. Nachplanung für Arbeitsschutzkleidung und -mittel

Berlin, den 28. Februar 1966

Um einen reibungslosen Ablauf in der Versorgung der Werktätigen mit Arbeitsschutzkleidung und -mittel zu erreichen und eine ordentliche Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1966 zu garantieren, werden alle Betriebsleiter aufgefordert, eventuelle Bedarfsänderungen für das 2. Halbjahr 1966 auf Grund vorliegender Planänderungen durch die übergeordnete Dienststelle bis zum 28. März 1966 bei der zuständigen Niederlassung der DIZ Gummi, Asbest und Kunststoffe einzureichen.

Spätere Änderungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Lechtind. Nr. 3 56 v. 17. 3. 56

9. Zuständigkeit der Zwangsvollstreckung

Zur Wahrung der Gesetzlichkeit — § 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 — hat der Minister der Justiz durch Rundverfügung Nr. 2 56 die Gerichte angewiesen, Zwangsvollstreckungen wegen Forderungen auf Zahlung von Beiträgen von Parteien, Massenorganisationen und Religionsgemeinschaften einschließlich Kirchensteuern nicht mehr durchzuführen.

Verf. u. Mitgl. d. Min. f. Lechtind. Nr. 3 56 v. 17. 3. 56

10. Ordnungsgesetze

Berlin, den 28. Februar 1966

Auf Grund von Verstößen gegen die Wirtschafts- und Finanzdisziplin wurden durch den Minister für Industrie nach der Verordnung vom 6. November 1955 (B. 1166) folgende Ordnungsgesetze auszusprechen:

1. Gegen den Kaufmännischen Leiter Alwin Müller im VEB Lederwerke Weida in Höhe von 150,—DM.

2. Bei der im September 1965 durchgeführten dokumentarischen Finanzrevision wurden Fehlbeträge in der Abrechnung der Kantine in Höhe von 287,88 DM ermittelt, die sich nach weiteren

Feststellungen bis zum 31. Dezember 1964 auf 4011,69 DM erhöhten. Die Feststellungen ergaben, daß die Differenzen insbesondere auf Grund mangelhafter Durchführung der Kontroll- und Aufsichtspflicht durch den Kaufmännischen Leiter entstanden sind. Im Mai 1954 wurde zwar eine Anordnung über ein neues Abrechnungsverfahren für die Kantine durch den Kaufmännischen Leiter herausgegeben, es wurde aber versäumt, die Durchführung derselben zu kontrollieren.

- b) Gegen den Werkleiter Heinz Kiefel im VEB Holzbearbeitungswerk Sternberg in Höhe von 500,— DM. Laut Protokoll der durchgeführten dokumentarischen Finanzrevision vom 23. September 1965 sind in dem VEB Holzbearbeitungswerk Sternberg Inventurdifferenzen in Höhe von 828 cbm Schnittholz aus nicht abgebuchtem Verbrauch sowie Schnittholzverkauf und Abschreibung nach Fertigmaß statt Frischmaß seit dem Jahre 1953 und 877 cbm Rundholz aus zuviel gebuchtem Verbrauch und buchmäßigen Manipulationen der Bestände bis 1962 rückwirkend festgestellt worden.

Durch die erforderlich gewordene Rückbuchung der inzwischen geklärten Inventurdifferenzen entstand dem Haushalt 1955 ein Einnahmeausfall von 119 700,— DM. Die Überprüfung ergab, daß der Werkleiter nicht im erforderlichen Maße seiner Kontroll- und Aufsichtspflicht nachgekommen ist. Für die Festsetzung der Höhe der Ordnungsstrafe war besonders maßgebend, daß einem verantwortlichen Leiter eines Holzbearbeitungswerkes die Wichtigkeit des Rohstoffes Holz besonders bekannt sein mußte und daß trotzdem nicht die notwendigen Voraussetzungen für die einwandfreie Erfassung geschaffen wurden.

- c) Gegen den Werkleiter Alfons Wirkus im VEB Glaswerk Altenfeld in Höhe von 100,— DM. Gegen den Hauptbuchhalter im VEB Glaswerk Altenfeld, Rudi W e g a n d, in Höhe von 100,— DM. Die im November 1955 durchgeführte dokumentarische Revision ergab, daß bis zu diesem Zeitpunkt die laut Prüfungsprotokoll vom 16. Dezember 1954 erteilten Auflagen zur Rückbuchung von Direktor-

sendenauführungen und zur Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Prämien trotz der vorliegenden endgültigen Entscheidung der Einsprüche vom 2. September 1956 nicht durchgeführt waren. Die mangelhafte Finanzdisziplin kommt darin zum Ausdruck, daß über die vierprozentige Zuführung zum Direktortfonds hinaus in den Betriebskollektivvertrag 1953 Beträge zur Verbleib beim Betrieb noch nicht entschieden war. Diese Handhabung hat dazu geführt, daß am 2. Januar 1956 in einer Billigkeitsentscheidung durch den Herrn Minister die angewiesenen Rückbuchungen auf 3700,— DM reduziert werden mußten.

11. Zuständigkeit der Bezirksvertragsgerichte

Vom Staatlichen Vertragsgericht wurde mitgeteilt, daß in Anlehnung an die künftigen Verfahrensvorschriften die Zuständigkeit der Bezirksvertragsgerichte wie folgt geregelt wurde:

Bei Streitigkeiten wegen Nichterfüllung aus Verträgen, wenn der Streitwert bis zu 50 000,— DM, bei Streitigkeiten wegen Vertragsabschlusses, wenn der Streitwert bis zu 500 000,— DM beträgt. Im übrigen bleibt die bisherige Regelung unverändert.

Verf. u. Mitt. d. Min. f. Leichtind. Nr. 3 56 v. 17. 3. 56

Dr. Feldmann
Minister

V. Mitteilungen der Hauptverwaltungen

Mitteilungen der Hauptverwaltung Textil

Betr.: Auslieferung von Kleinstmengen für Versuchs- und Musterwolle
Berlin, den 17. Februar 1956

Nachstehend aufgeführte Planpositionen können in der angegebenen Menge durch Vermittlung der Absatzabteilung, Außenstelle Karl-Marx-Stadt, sowie der DHZ-Industriestellen für Versuchs- und Musterwolle ohne Vorliegen eines Kontingentes ausgeliefert werden.

Baumwolle	bis 200 kg
Zellwolle	bis 200 kg
Stützseide	bis 30 kg
Färbefaser	bis 40 kg
Wolle	bis 40 kg
Bastfaser	bis 50 kg
Kammgarawolle	bis 20 kg
Kammgarn-Zellwolle	bis 40 kg
Kammgarn-Tierhaare	bis 40 kg
Kammgarn
Synth. Fasern (Perlonmischgarn)	bis 40 kg
Streichgarn-Wolle	bis 40 kg
Streichgarn-Zellwolle	bis 40 kg
Streichgarn-Tierhaare	bis 40 kg
Streichgarn
Synth. Fasern (Perlonmischgarn)	bis 40 kg
3- und 4-yl. Baumwollgarn	bis 30 kg
3- und 4-yl. Zellwollgarn	bis 30 kg
3- und 4-yl. Synth. Fasern	bis 30 kg
3-yl. Garn	bis 50 kg
Vigognegarn	bis 50 kg
Größgarn	bis 40 kg
Flachgarn	bis 30 kg
Flachwerggarn	bis 50 kg
Wergwerggarn	bis 50 kg
Jute- und Zelljutegarn	bis 40 kg
Papergarn	bis 30 kg
Hand- und sonstige Bastfasergarne	bis 50 kg
Tierhaare (spinn- und färfähig)	bis 30 kg

Diese Festlegung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit verliert die diesbezügliche Anweisung in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Leichtindustrie Nr. 4/1954 vom 1. März 1954 ihre Gültigkeit.

Betr.: Warenbewegung von unkuranten Garnen und Überhängen

In Abänderung der Richtlinie der Warenbewegung für unkurante Garne (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Leichtindustrie Nr. 4/54 vom 1. März 1954) ist ab sofort folgende Verfahrensregelung anzuwenden:

Die Spinnereien sowie die nachverarbeitenden Betriebe haben alle anfallenden unkuranten Garne und Überhänge der Absatzabteilung, Außenstelle Karl-Marx-Stadt, August-Bebel-Straße 11-13, auf Formblatt V 125 zu melden.

Die zentralen volkseigenen Betriebe haben die Meldungen grundsätzlich über ihre zuständige IZL einzureichen.

Die IZL ist verpflichtet, vor Weitergabe dieser Meldung an die Außenstelle den planmäßigen Einsatz dieser Garne und Überhänge innerhalb des Bereiches der IZL zu überprüfen und eventuell sofort durchzuführen.

Die Abteilung Absatz, Außenstelle Karl-Marx-Stadt, wird die unkuranten Garne und Überhänge, die in der zentralen volkseigenen Industrie keine Verwendung finden, in Verbindung mit der DHZ Industriestellen zweckentsprechend bei der örtlichen Wirtschaft einzusetzen.

Der Einsatz der unkuranten Garne und Überhänge hat in erster Linie für planmäßige Verträge zu erfolgen. Sofern dieser planmäßige Einsatz sich nicht durchführen läßt, ist eine Weiterverarbeitung der Garne nur möglich, wenn Fertigwarenverträge des Staatlichen Großhandels bzw. die Gegenzeichnung der Verträge durch den Staatlichen Großhandel vorliegen.

Die im Planjahr 1956 anfallenden Kunstseiden-Mindersorten und Überhänge sind ausschließlich auf Kontingent abzugeben, da diese Mengen im planmäßigen Aufkommen enthalten sind. Das gleiche Verfahren ist bei den anfallenden Mindersorten und Überhängen in Perlonseide, Perlon-Cordseide und Viskose-Cordkunstseide anzuwenden.

Verf. u. Mitt. d. Min. f. Leichtind. Nr. 3 56 v. 17. 3. 56

Arbeitsanweisung für Technische Normen

Berlin, den 10. Februar 1956

Nachstehend aufgeführte Technische Normen haben als Arbeitsanweisung Gültigkeit:

Tex N 6352:1 — Streichgarn, Vigogne und 2-Zylinderarne

Als Arbeitsanweisung verbindlich: ab 1. Februar 1956.

Text 2-4283 : — Alttextilien und Reißspinnstoffe.
Als Aufhebungsverbot verbindlich: ab 1. Januar 1956.

Schurig
Stellv. HV-Leiter

Verf. u. Mitt. d. Min. f. Leichtind. Nr. 3 56 v. 17. 3. 56

Text: Produktionsverbot für die Herstellung von Konfektionsauslässen aus Zellwolleherstellung mit Webpelz

Bei Konfektionsauslässen, welche eine Kombination von Oberbekleidungsgeweben mit Webpelz vorsehen, ist zur Angleichung der Gebrauchswerte die Verarbeitung von Oberstoffen aus 100 Prozent Zellwolle nicht gestattet. Es muß für den Oberstoff je nach

dem Verwendungszweck ein Material genommen werden, das der Qualität des Webpelzes entspricht.

Dieses Produktionsverbot tritt ab 1. März 1956 in Kraft.

Die zuständige Industriezweigleitung wurde von der Verbindlichkeitsklärung dieses Produktionsverbotes schriftlich benachrichtigt.

Berlin, den 28. Februar 1956.

Deutsches Amt für
Material- und Waren-
prüfung der DDR
Hauptgruppe
Leichtindustrie
Böhlich

Ministerium
für Leichtindustrie
Reinhold
Hauptverwaltungsleiter

Verf. u. Mitt. d. Min. f. Leichtind. Nr. 3 56 v. 17. 3. 56

Mitteilungen der Hauptverwaltung Holz- und Kulturwaren

Beschäftigung

In der Veröffentlichung in Verfügungen und Mitteilungen Nr. 13 vom 18. November 1955 (S. 269) Handentladung von S-SS-SSI-SSK-SSKW-Wagen ist der erste Absatz unter 3 sinntatell gedruckt, es muß richtig heißen:

„Wenn die gesamte Ladung Langholz aus gleichen Längen besteht, sind die Endungen mit einer Spannkette und eingesetztem Spannkettöffner zu versehen.“

Könitzer
Hauptverwaltungsleiter

Verf. u. Mitt. d. Min. f. Leichtind. Nr. 3 56 v. 17. 3. 56

Literaturhinweise

Neuerscheinung: Dr. Helmut Messing — Die Güte-sicherung. Ihre theoretische Grundlage und praktische Anwendung.

Der Verfasser gibt eine Charakteristik der Güte-sicherung und zeigt die Zusammenhänge auf zwischen ihr und dem Produktionsplan, der Arbeitsproduktivität, der Spezialisierung, der technischen Normung und der Wettbewerbsbewegung. Untersucht werden die Bedeutung des Vertragssystems und der Preisbildung und analysiert werden das Wesen und die Aufgaben der Güteverordnungen und Gütekennzeichen sowie die Rolle des DAMW.

begrenzt ist und die Gefahr besteht, daß einige Teile sehr bald überholt sind.

Durch vor einiger Zeit erfolgte Umstellungen innerhalb des Rechnungswesens der volkseigenen Industrie — die jedoch nicht das Grundprinzip des Rechnungswesens berühren — sind einige formtechnische Unstimmigkeiten entstanden. Die Kollegen, die auf diesem Gebiet arbeiten, sind ohnehin gezwungen, sich immer auf dem laufenden zu halten. Es wird ihnen daher ohne weiteres möglich sein, diese jetzt nicht mehr gültigen Formen auf die aktuellen Formen zu übertragen. Wir können nochmals betonen, daß davon keine prinzipiellen Fragen berührt werden.

Wilhelm Eule
Mit Stift und Feder

Kleine Kulturgeschichte der Schreib- und Zeichenwerkzeuge. 165 Seiten mit 113 Bildern. DIN C 5. Hlw. 9,80 DM.

Aus dem Inhalt: Am Ursprung der Schrift. Meißel, Stichel, Ritzer, Stilus, Pflanzenblätter, Papyrus, Pergament, Papier. Von den ersten Schreibwerkzeugen in Deutschland. Seit vier Jahrhunderten Bleistifte. Wie ein Bleistift entsteht. Kohle, Kreide, Schieferstift, Stahlfeder, Füllfederhalter, Glasfeder und Kugelschreiber. Zirkel, Reißfedern, Reißzeuge Tinte und Tusche. Schrift der Blinden. Briefe schreiben.

Es ist für jedermann unterhaltsam und belehrend, sich dieser Führung durch die vieltausendjährige Geschichte der Schreib- und Zeichenwerkzeuge, der Beschreibflächen und der Zeichenmittel anzuschließen. Bei der Auswahl und Zusammenstellung wurde sorgsam bedacht, daß die Beziehungen zwischen Bild, Schrift und Schreibwerkzeugen, die bisher vorwiegend die Wissenschaft beschäftigten, dem Leser klar und verständlich werden. Die reiche Bebilderung und die liebevoll vorgenommene typographische Gestaltung des Buches lassen es jederzeit als Geschenkband willkommen sein.

Dieses Buch wird all denen Freude geben, die täglich mit Stift und Feder ihre Arbeit verrichten.

Imut Ebel

Die Abschaffung des volkseigenen Betriebes in der grafischen Industrie

(Reihe „Planung, Normung und Organisation in der polygraphischen Industrie“, Heft 3)
Mappe mit 223 Seiten und zahlreichen Tabellen und Formularen. DIN A 4. 18.— DM.

Das Buch enthält alle Buchungsvorgänge vom Finanzplan bis zum Kontrollbericht und ist daher als Lehr- und Anschauungsmaterial für die Kollegen im Rechnungswesen unserer volkseigenen Industrie sehr gut geeignet. Trotz einiger Einschränkungen, die nachstehend angeführt werden, hat das Buch für unsere Kollegen in der grafischen Industrie, vor allem für unseren Berufswachstum, einen nicht zu unterschätzenden Wert. Ein ähnlich geartetes Werk, das die Probleme des Rechnungswesens in so umfassender Form beinhaltet und als Anregung für das Rechnungswesen der gesamten Leichtindustrie dienen kann, ist bisher noch nicht erschienen und dürfte in absehbarer Zeit auch keine zu erwarten sein.

Schlüsselmäßig sind die Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Rechnungswesens noch nicht abgeschlossen. So ist es verständlich, daß die Aktualität des Buches